

Fachtagung, 4.9.2019

Wer braucht was, warum, wofür? Das Recht auf Förderung der Entwicklung für alle Kinder und Jugendlichen

Workshop 3: Kindertagesbetreuung

Was kann das Gute-Kita-Gesetz als „Teilhabeverbesserungsgesetz“ leisten?

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, wie das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz heißt, handelt nicht von der Verbesserung der Teilhabe im eigentlichen Sinne. Das Teilhabeverständnis, welches titelgebend ist, liest sich wie folgt in dem Gesetz:

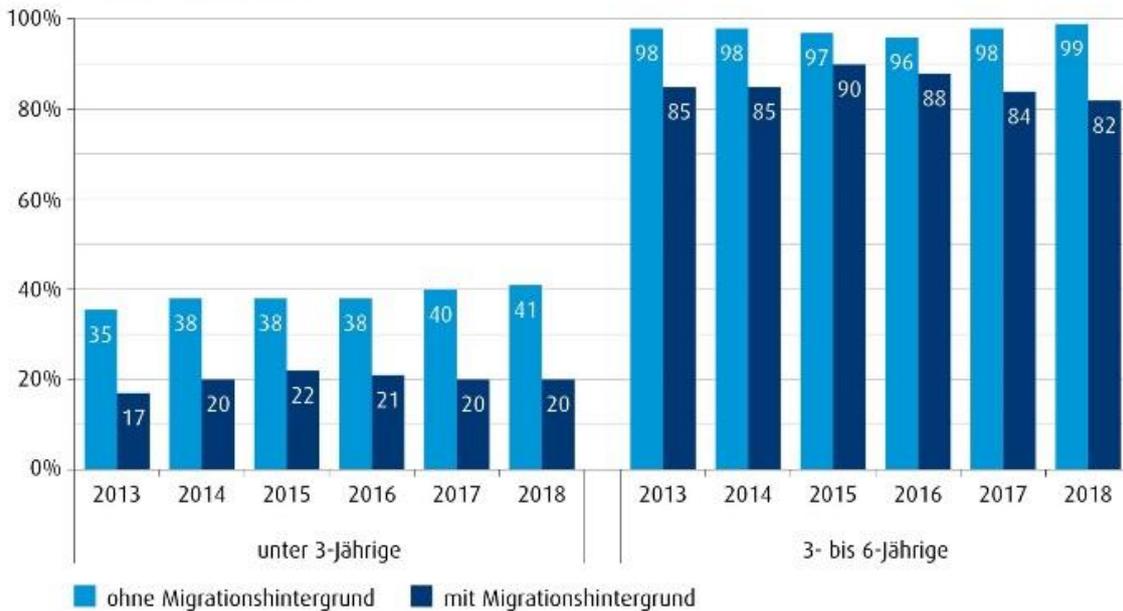
„Wenn durch die Erhebung von Kostenbeiträgen Kindern der Zugang zu Tageseinrichtungen oder zur Kindertagespflege versperrt oder der Zugang verzögert wird, wird die Beitragsentlastung zur Frage der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.“

Sonst kommt der Begriff Teilhabe kaum vor, es dominiert ein Teilhabeverständnis, das sich auf die Reduzierung von Elternbeiträgen beschränkt. Das ist umso bedauerlicher, als es notwendig wäre, die Teilhabe von Kindern mit besonderen Bedarfen zu verbessern. Aber durch die floskelhafte und inhaltsleere Verwendung des Begriffs im „Teilhabeverbesserungsgesetz“ ist eine Chance vertan worden, echte Verbesserungen für Kinder zu erzielen. Insofern waren sich die Teilnehmenden des Workshops einig, dass es ein umfassenderes Verständnis von Teilhabe geben müsse.

Norbert Müller, Kinder- und jugendpolitischer Sprecher der Linksfraktion im Deutschen Bundestag, hob hervor, dass die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in den Ländern vielfach nicht zielführend sei.

Die Probleme bei der Teilhabe wurden an zwei Beispielen vorgestellt. Zum einen zeigt eine Darstellung des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration, dass der zunehmende Mangel an Kindertagesbetreuungsplätzen vor allem Kinder mit Migrationshintergrund trifft. So sinkt die Betreuungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund seit 2016 erheblich.

Beteiligung an Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege 2013–2018 nach Migrationshintergrund der Eltern und Alter der Kinder



Quelle: Mikrozensus, Statistisches Bundesamt 2018b; eigene Darstellung

Das andere Beispiel sind die unterschiedlichen Anträge mit unterschiedlichen, nicht immer kompatiblen Anforderungen an Antragstellung, Abrechnung und Verwendungsnachweis von unterschiedlichen Zuschussgebern für Träger in Brandenburg. Es bedarf eines hohen administrativen Aufwands, um Teilhabe in Kitas gewährleisten zu können. Erschwerend kommt hinzu, dass keiner der Anträge zu Planungs- und Finanzierungssicherheit im jeweils laufenden Haushaltsjahr führt. Die Rahmenbedingungen, die Träger von Kindertageseinrichtungen vorfinden, genügen den Bedarfen derzeit vielfach nicht.

Um die Rahmenbedingungen für Teilhabe zu verbessern, wären eine Aufwertung des Berufs und bessere Bedingungen für multiprofessionelles Arbeiten nötig. Erzieher*innen bräuchten mehr Supervision, zudem Begleitung und Zeit für Reflexion, ebenso mehr Zeit für die individuellen Bedarfe des Kindes. Auch die Stärkung der Erziehungspartnerschaft und die frühe Unterstützung für Familien wären sehr wichtig. Als nicht zielführend wurde die Maßnahme der Einrichtung von sog. Brennpunkt-Kitas genannt, weil dies der Stigmatisierung von Kindern aus bestimmten Stadtteilen Vorschub leiste.